

Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. Arbeitnehmerüberlassung

(1) pro time GmbH ist - seit dem 20.10.2006 - Inhaberin der Erlaubnis zur gewerbmäßigen Arbeitnehmerüberlassung nach Artikel 1 § 1 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz und wendet den iGZ-Tarifvertrag an.

(2) Die nachfolgenden Bedingungen gelten für jeden Auftrag zwischen Entleiher (Auftraggeber) und pro time GmbH (Verleiher). Gemäß § 12 AÜG muss für jeden Auftrag ein schriftlicher Vertrag zugrunde liegen. Nebenabsprachen bedürfen der schriftlichen Bestätigung.

(3) pro time GmbH ist Arbeitgeber seiner Arbeitnehmer gemäß AÜG mit allen damit verbundenen Rechten und Pflichten. Dem Entleiher obliegen vor allem die Erteilung der Arbeitsanweisungen, die Kontrolle der Arbeitsausführungen und die Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften. Er darf den ihm überlassenen Arbeitnehmer nur die dessen Berufsbild zuzuordnenden Tätigkeiten ausführen und nur solche Maschinen und Werkzeuge bedienen lassen, die zur Ausführung der Tätigkeit erforderlich sind. Aufgrund der Weisungs- und Kontrollfunktion des Entleihers haftet der Verleiher nicht für Schäden, die der Arbeitnehmer in Ausübung seiner Funktion verursachen sollte. Der Entleiher stellt den Verleiher auch von Schadenansprüchen Dritter im Hinblick auf den überlassenen Arbeitnehmer frei. Der Entleiher stellt den witterungsunabhängigen Arbeitsplatz sicher. Bei Schlechtwetter ist eine fristlose Kündigung nicht möglich.

(4) Der überlassene Arbeitnehmer hat keine Inkassoberechtigung, er darf nicht mit dem Umgang von Zahlungsmitteln beauftragt werden.

(5) Bei Eintritt außergewöhnlicher Umstände ist der Verleiher berechtigt, den erteilten Auftrag zeitlich zu verschieben oder vom Auftrag ersatzlos ganz oder teilweise zurückzutreten. Hierzu gehören alle Umstände, welche die Überlassung zeitweise oder dauernd erschweren oder unmöglich machen. Schadensersatzleistungen sind ausgeschlossen.

(6) Erleidet der Arbeitnehmer einen Arbeitsunfall, ist der Verleiher noch am Unfalltag zu verständigen. Der Verleiher ist verpflichtet gemäß § 3, Abs. 4, siebtes Buch Sozialgesetzbuch, eine Unfallmeldung an seinen Versicherungsträger zu erstellen.

(7) Der Entleiher kann einen Arbeitnehmer für unbestimmte Zeit entleihen. Im Innenverhältnis zwischen der pro time GmbH und seinen Arbeitnehmern findet der iGZ Tarifvertrag in der jeweils neusten Fassung Anwendung.

(8) Der Entleiher verpflichtet sich, den überlassenen Arbeitnehmer nur an Arbeitsplätzen zu beschäftigen, die den Bestimmungen der dafür geltenden Unfallverhütungsvorschriften, der öffentlich-rechtlichen Vorschriften und des Arbeitsschutzgesetzes unterliegen. Die hieraus sich ergebenden Pflichten für den Arbeitgeber obliegen dem Entleiher unbeschadet der Pflichten der pro time GmbH. Insbesondere hat der Entleiher den Arbeitnehmer vor Beginn der Beschäftigung und bei Veränderungen in seinem Arbeitsbereich über Gefahren für Sicherheit und Gesundheit, denen er bei der Arbeit ausgesetzt sein kann sowie über die Maßnahmen und Einrichtungen zur Abwendung dieser Gefahren zu unterrichten. Der Entleiher hat den Arbeitnehmer zusätzlich über die Notwendigkeit besonderer Qualifikationen oder beruflicher Fähigkeiten oder einer besonderen ärztlichen Überwachung sowie über erhöhte besondere Gefahren des Arbeitsplatzes zu unterrichten.

II. Übernahme von überlassenen Arbeitnehmern: Die pro time GmbH ist auch als Personalvermittler tätig. Wenn der Entleiher innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Beginn der Überlassungszeit mit dem Mitarbeiter von pro time GmbH einen Arbeitsvertrag abschließt, ist die pro time GmbH berechtigt dem Entleiher folgende Vermittlungsprovision in Rechnung zu stellen: Übernahme nach dem 3. Monat 250,00 €, nach dem 2. Monat 500,00 €, nach oder vor Ablauf des 1. Monat 750,00 € (zuzüglich gesetzlicher MwSt.).

III. Preise und Zahlung

(1) Die Stundensätze, die der Entleiher zu zahlen hat, werden je Leiharbeiternehmer im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag festgesetzt (zuzüglich der gesetzlichen MwSt.). Die Preise gelten, falls nicht ausdrücklich anders vereinbart, ohne Zuschläge für Überstunden, Sonntags-, Feiertags-, Nacht- und Schichtarbeit. Die vereinbarten Preise können aufgrund tariflicher Lohnerhöhungen und anderer Umstände in Höhe der effektiv eingetretenen Kostensteigerungen angehoben werden. Die geleisteten Stunden werden – soweit keine andere Regelung getroffen wurde – auf den wöchentlich, zum Monatsende und zum Einsatzende vorgelegten Zeitaufzeichnungen vom Entleiher durch Unterschrift bestätigt.

(2) Überstunden-, Sonntags-, Feiertags-, Nacht- und Schichtzuschläge werden nach gesondert Vereinbarten und im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag festgehaltenen Zuschlägen berechnet. Grundlage für die Berechnung ist die im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit. Beim Zusammentreffen mehrerer Zuschläge – mit Ausnahme der Überstunden – wird jeweils nur der höhere Zuschlag in Anrechnung gebracht.

(3) Zahlungsziel: 10 Tage nach Rechnungsstellung ohne Abzug bzw. gesonderte Vereinbarung lt. AÜ.

IV. Gewährleistung

(1) Falls dem Entleiher die Leistungen eines überlassenen Arbeitnehmers nicht genügen und er die pro time GmbH innerhalb von 4 Stunden nach Arbeitsantritt davon verständigt, wird die pro time GmbH im Rahmen ihrer Möglichkeiten eine Ersatzkraft zur Verfügung stellen. Die ersten 4 Stunden werden dann nicht berechnet.

Nimmt der Leiharbeiternehmer seine Arbeit nicht auf oder setzt er sie nicht fort, ist die pro time GmbH bemüht, eine Ersatzkraft zu stellen. Ist dies nicht möglich, wird die pro time GmbH von der Überlassungspflicht befreit.

(2) Beanstandungen jeglicher Art sind sofort nach Feststellung, spätestens binnen 1 Woche nach Entstehung des die Beanstandung begründenden Umstandes, schriftlich vorzubringen. Beanstandungen die später eingehen, sind ausgeschlossen.

V. Kündigungsfristen:

(1) Soweit im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag, keine andere Vereinbarung getroffen wurden gelten folgende Kündigungsfristen: Innerhalb der ersten 5 Arbeitstage kann der Entleiher den Vertrag mit einer Frist von 2 Arbeitstagen zum Ende eines Arbeitstages, danach mit einer Frist von 5 Arbeitstagen zum Freitag einer Woche kündigen. Die Kündigung kann nur wirksam gegenüber dem Verleiher - und nicht gegenüber einem überlassenen Arbeitnehmer - ausgesprochen werden.

(2) Befindet sich der Entleiher mit der Bezahlung der Rechnung in Verzug oder bestehen begründete Zweifel an dessen Bonität so ist der Verleiher berechtigt, den Auftrag fristlos zu kündigen und die Leiharbeiternehmer sofort abzuziehen.

(3) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, soweit zulässig Münster.